

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Altefähr vom 12.12.2016



Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V S. 146) sowie zul. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBL. M-V S. 410, 427) und durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777, 833) sowie der staatlichen Anerkennung als Seebad durch das Sozialministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15. August 2016, wir nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 24. April 2017 die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Altefähr vom 12.12.2016, erlassen:

Artikel 1

Änderung § 3 - Befreiung von der Kurabgabe

§ 3 Abs. 1 erhält neu folgende Fassung:

„Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres.“

Artikel 2

Änderung § 6 – Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe

§ 6 Abs. 9 wird wie folgt neu hinzugefügt

„(9) Der Beherberger erhält für seine Aufwendungen bei der Nutzung des elektronischen Meldescheinsystems und dem Erstellen der elektronischen Kurkarten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 3% der von ihm eingezahlten Kurabgabe im Kalenderjahr. Diese Entschädigung wird zum Jahresende als Gutschrift durch die Kurverwaltung berechnet und ausgezahlt bzw. mit vorhandenen Forderungen verrechnet.“

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Altefähr, 24. April 2017

Ingulf Donig
Bürgermeister